

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

PCT

An

**AUFFORDERUNG BEZÜGLICH FEHLENDER TEILE
ODER FÄLSCHLICHERWEISE EINGEREICHTER
BESTANDTEILE ODER TEILE**

(Regeln 20.5 a) und 20.5bis a) PCT)

Absendedatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i>		
Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	ANTWORT FÄLLIG innerhalb von ZWEI MONATEN ab dem oben genannten Absendedatum. Siehe auch Punkt 4 unten.	
Internationales Aktenzeichen	Eingangsdatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i>	Prioritätsdatum <i>(Tag/Monat/Jahr)</i>
Anmelder		

1. Das Anmeldeamt hat festgestellt, dass

a) Teile der Beschreibung fehlen oder dem Anschein nach fehlen (*Seiten angeben*): _____

b) ein Teil eines Anspruchs oder ein Teil der Ansprüche fehlt oder dem Anschein nach fehlt (*Seiten angeben*): _____

c) die Zeichnungen ganz oder teilweise fehlen oder dem Anschein nach fehlen (*Seiten angeben*): _____

d) auf folgenden Seiten auf dem Anschein nach fehlende Zeichnungen Bezug genommen wird: _____

e) die ganze Beschreibung oder Teile der Beschreibung fälschlicherweise oder dem Anschein nach fälschlicherweise eingereicht wurde(n) (*Seiten angeben*): _____

f) sämtliche Ansprüche, ein Teil eines Anspruchs oder ein Teil der Ansprüche fälschlicherweise oder dem Anschein nach fälschlicherweise eingereicht wurde(n) (*Seiten angeben*): _____

g) die Zeichnungen ganz oder teilweise fälschlicherweise oder dem Anschein nach fälschlicherweise eingereicht wurden (*Seiten angeben*): _____

2. Der Anmelder wird aufgefordert, innerhalb der oben angegebenen Frist nach seiner Wahl

i) die vorgebliche internationale Anmeldung durch Einreichung des fehlenden Teils/der fehlenden Teile zu vervollständigen oder durch Einreichung des richtigen Bestandteils/der richtigen Bestandteile oder des richtigen Teils/der richtigen Teile zu berichtigen oder

ii) nach Regel 20.6 a) zu bestätigen, dass der fehlende Teil/die fehlenden Teile oder der richtige Bestandteil/die richtigen Bestandteile bzw. der richtige Teil/die richtigen Teile nach Regel 4.18 durch Verweis einbezogen wurde(n) (Einzelheiten siehe Anhang) und gegebenenfalls Stellung zu nehmen.

3. Werden die fehlenden Zeichnungen nicht innerhalb der oben genannten Frist beim Anmeldeamt eingereicht, gilt jede Bezugnahme auf diese Zeichnungen in der internationalen Anmeldung als nicht erfolgt (Artikel 14 (2)).

4. **Achtung:**

Reicht der Anmelder nach dem Datum, an dem alle Erfordernisse nach Artikel 11 (1) erfüllt sind (und ein internationales Anmeldedatum zuerkannt wurde), aber innerhalb der oben genannten Frist, den fehlenden Teil oder den richtigen Bestandteil oder Teil beim Anmeldeamt ein, um die internationale Anmeldung zu vervollständigen oder zu berichtigen, so berichtigt das Anmeldeamt das internationale Anmeldedatum auf das Datum, an dem dieser Bestandteil oder Teil bei ihm eingegangen ist (Regel 20.5 c) oder 20.5bis c)).

Die Frist für die Beantwortung dieser Aufforderung endet nach Ablauf von 12 Monaten nach dem Anmeldedatum der frühesten Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird. Im unter Nummer 2 i) genannten Fall kann jeglicher fehlende Teil oder richtige Bestandteil oder Teil, der nach Ablauf dieser Frist von 12 Monaten beim Anmeldeamt eingeht, nicht nur dazu führen, dass das internationale Anmeldedatum berichtigt wird, sondern auch dazu, dass dieser Prioritätsanspruch für das Verfahren nach dem PCT als nichtig gilt (Regel 26bis.2 b)), außer die internationale Anmeldung wurde innerhalb von 14 Monaten nach dem Anmeldedatum der frühesten Anmeldung eingereicht, deren Priorität beansprucht wird (Regel 26bis.2 c) iii)).

Eine Kopie dieser Aufforderung wird dem Internationalen Büro und der Internationalen Recherchenbehörde übermittelt.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Fax.:	Tel.:

Fortsetzung zu Punkt 2:

Wenn der Anmelder nach Regel 20.6 a) bestätigen möchte, dass der fehlende Teil oder der richtige Bestandteil oder Teil nach Regel 4.18 durch Verweis einbezogen wurde, muss er innerhalb von zwei Monaten nach dem Absendedatum dieser Aufforderung (Regel 20.7 a) i)) Folgendes einreichen:

1. schriftliche Mitteilung, dass der Bestandteil oder Teil nach Regel 4.18 durch Verweis in die internationale Anmeldung einbezogen wurde (*kein spezielles Formblatt erforderlich*)
2. Blatt oder Blätter, die den betreffenden Bestandteil oder Teil, den der Anmelder in die internationale Anmeldung aufnehmen möchte, so wie er in der früheren Anmeldung enthalten ist, in der folgenden Sprache enthalten (Regel 12.1*bis*):
 - a) Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nämlich _____
 - b) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.3 a), nämlich _____
 - c) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.4 a), nämlich _____
3. wenn der Anmelder in Bezug auf den Prioritätsbeleg nicht bereits den Regeln 17.1 a), b) oder b-*bis*) entsprochen hat, eine Abschrift der früheren Anmeldung in der eingereichten Fassung
4. Übersetzung der früheren Anmeldung in die folgende Sprache (Regel 20.6 a) iii):
 - a) Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, nämlich _____
 - b) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.3 a), nämlich _____
 - c) Sprache der Übersetzung nach Regel 12.4 a), nämlich _____
5. Angabe(n) darüber, wo dieser Bestandteil oder Teil in der früheren Anmeldung und gegebenenfalls in der unter Punkt 4 genannten Übersetzung enthalten ist, wenn der fehlende oder der richtige Teil nur ein Teil der Beschreibung, der Ansprüche oder der Zeichnungen ist.

Stellt das Anmeldeamt fest, dass die Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 erfüllt wurden und der Bestandteil oder Teil vollständig in der früheren Anmeldung enthalten war, gilt dieser Bestandteil oder Teil als an dem Datum in der vorgeblichen internationalen Anmeldung enthalten, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 (1) iii) genannte Bestandteile erstmals beim Anmeldeamt eingegangen sind. Jeglicher fälschlicherweise eingereichte Bestandteil oder Teil verbleibt in der internationalen Anmeldung (siehe Regel 20.5*bis* d)).